

# SCHUTZKONZEPT für Kinder und Jugendliche



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband  
Westliches Westfalen e.V.

# SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



*stationäres & ambulantes Wohnen*



*Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege*



*Offene Ganztagschulen,  
Schulbegleitungen, Schulsozialarbeit*



*Heilpädagogische Einrichtungen,  
Frühförderstellen*



*Frauenhäuser*



*Ehrenamt*



*Freiwilligendienste*



*Jugend-  
migrationsdienste*



*Jugendsozialarbeit*



*Offene Jugendarbeit*



*Jugendwerke*



*Kinder- und Familienerholungs-  
maßnahmen/Eltern-Kind-Kuren*



*Unterkunftseinrichtungen für Geflüchtete*



*Beratungseinrichtungen, wie  
Familienberatung, Verfahrensberatung UmF  
etc.*

Die AWO Westliches Westfalen begleitet Kinder, Jugendliche und Familien in allen Lebensphasen. Für ein gesundes Aufwachsen haben wir eine große Verantwortung. Alle unsere Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nehmen deren Schutz sehr wichtig und wirken bereits mit vielfältigen Konzepten.

Anlässlich der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Zuletzt zeigt der Bericht des USBKM auf, dass gerade in Bezug auf sexualisierte Gewalt Kinder und Jugendliche allein gelassen werden. Ein großes Problem ist, dass Erwachsene das Thema oft ausblenden und die Jungen und Mädchen in ihrer Not nicht wahrnehmen. In der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben die Beteiligten sich entschieden, alle Gewaltphänomene gegen Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen. Damit die Verpflichtung aus der Vereinbarung mit dem USBKM unterstrichen wird, wurde der Begriff (sexualisierte) Gewalt verwendet.

Unser Schutzkonzept zeigt die Facetten des Schutzes vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf. Wir betonen den fachpolitischen Auftrag und die Selbstverpflichtung der AWO Westliches Westfalen. Eine wirksame Präventionsarbeit bietet ein gutes Fundament für ein gewaltfreies Miteinander und Aufwachsen im Wohlergehen. Die Strategien und Maßnahmen geben Orientierung für Gefährdungslagen und bieten Umsetzungsmöglichkeiten auf allen Akteurs-Ebenen. Im Anhang sind Materialien für die Praxis zusammengestellt.

Wir wollen nach innen und außen dafür werben, dass Träger und Einrichtungen Gewaltschutz in den örtlichen Verfahren und Strukturen einheitlich umsetzen. Wir möchten alle Interessierten, aber auch Betroffenen mit diesem Konzept ermutigen, gewalttätiges Handeln zu erkennen, zu benennen sowie Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Das Konzept ist ein Plädoyer für eine Kultur des Respekts sowie ein lebendiges und förderndes Aufwachsen von allen Kindern und Jugendlichen!



Uwe Hildebrandt, Geschäftsführer AWO Bezirk Westliches Westfalen



*Herausgeber:*

*Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.*

*Kronenstraße 63-69  
44139 Dortmund*

*Tel.: (0231) 54 83-0  
Fax: (0231) 54 83-209*

*www.awo-ww.de  
info@awo-ww.de*

*Verantwortlich:  
Uwe Hildebrandt*

*Redaktion:  
Xenja Winziger  
Ursula Hawighorst*

*in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Migration,  
Jugendsozialarbeit und Freiwilligendienste sowie  
Kolleg\*innen aus der Praxis.*

*Wir bedanken uns ganz herzlich für die Mitwirkung bei allen!*

*1. Auflage, Mai 2019*

*Einfügen: Wir haben uns zur besseren Lesbarkeit entschieden,  
die Begriffe Mädchen und Jungen anzuwenden, beziehen  
aber auch Transgender/inter Kinder und Jugendliche ein.*

**Teil 1 Einführung in das Schutzkonzept**

Präambel

1 Grundsätze der Arbeit ..... 08

1.1. Gewalt ist nicht gleich Gewalt!..... 08

1.2. Die AWO setzt sich für ein gewaltfreies Aufwachsen ein..... 09

2 Leitlinien und Prinzipien des Kinderschutzes vor (sexualisierter) Gewalt ..... 10

3 Der gesetzliche Rahmen ..... 11

3.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland..... 11

3.2. UN Kinderrechtskonvention ..... 12

3.3. Bürgerliches Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht ..... 12

3.4. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen..... 12

3.5. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe ..... 13

3.6. Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ..... 14

4. Prävention als Querschnittsaufgabe aller Dienste und Einrichtungen ..... 14

5. Intervention: Handlungsempfehlungen für die Praxis..... 16

5.1. Gefahr für das Wohlergehen ..... 16

5.2. Vom Bauchgefühl zur systematischen Beobachtung ..... 17

5.3. Eingreifen in akuten Fällen ..... 18

5.3.1. Rechtliche Schritte des Kinderschutzes ..... 18

5.3.2. Professionelles Handeln in akuten Situationen ..... 19

5.4. Der Blick in die Institutionen und Dienste..... 20

5.4.1. Angriffe auf Mitarbeiter\*innen ..... 20

5.4.2. Der Verdacht gegen Mitarbeiter\*innen ..... 20

**Teil 2 Checklisten für die Umsetzung des Schutzkonzeptes..... 21–23**

**Anhänge**

*„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“*

(Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention)

Die Statistik der Bundespolizei<sup>1</sup> wies 2018 allein 248 Minderjährige als Opfer von versuchten Mord- und Totschlagsdelikten aus. Die Zahl der registrierten Misshandlungsoffer – also Kinder, denen schwerste Gewalt zugefügt wurde – lag 2018 bei 4.129 minderjährigen Opfern. Die Zahlen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in den letzten Jahren weiter angestiegen. Das mag mit einer größer werdenden Sensibilisierung der Bevölkerung und dem Ausbau der Unterstützungseinrichtungen zusammenhängen.

Etwa eine Million Kinder und Jugendliche sind laut dem Zwischenbericht 2018 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Polizei hat in der Kriminalstatistik 2018 allein bundesweit 9.234 Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung erfasst, dazu 12.321 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Dunkelziffer dürfte nach Expertenschätzungen weitaus höher liegen. Tatorte sind vielfach das nahe soziale Umfeld.

Die AWO versteht (sexualisierte) Gewalt als ein gesellschaftliches Problem, welches nachdrücklich durch die Gesellschaft behoben werden muss. Die AWO engagiert sich für die Implementierung der Prävention und Bekämpfung von Gewalt als fachpolitische Querschnittsaufgabe in allen Feldern und besonders die, die mit Kindern und Jugendlichen verbunden sind.

Die AWO setzt den Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen in allen Arbeitsfeldern tatkräftig um. Als Träger von beratenden/betreuenden, ambulanten und stationären Angeboten, deren Auftrag die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien ist, besteht eine große Verantwortung, für Hilfe zu sorgen und gleichzeitig (weitere) Gewalttaten zu verhindern.

### **Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit ist ein besonderes Anliegen**

Im Februar 2017 wurden die Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt veröffentlicht. Basierend auf den Werten der AWO von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit setzt sich der Verband für Geschlechtergerechtigkeit aktiv ein. Die AWO sieht ihre Aufgaben in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, Hierarchien und Unterdrückungsverhältnisse.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UKSM) 2016 hat die AWO sich bundesweit verpflichtet, in ihren Institutionen und Diensten flächendeckend Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt einzuführen. Dieser Verpflichtung kommt der AWO Bezirksverband Westliches Westfalen in dem folgenden Konzept nach und konkretisiert Schutzmaßnahmen.

### **Kompetenzorte statt Tatorte**

Die AWO unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien Konflikte in konstruktiver Weise auszuhandeln. Gerade Kinder und Jugendliche sollen durch gelebte Partizipation die Chance erhalten, als mündige und kritische Persönlichkeiten aufzuwachsen. Sie werden gestärkt, ihre Anliegen und Wünsche zu formulieren sowie Ungerechtigkeiten oder grenzverletzendes Verhalten zu benennen.

Die AWO setzt ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ermutigt Betroffene bei der Aufarbeitung von erlittener Gewalt. Dazu tragen u.a. die Verankerung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag, klare institutionelle Regeln, ein kindgerechtes Beschwerde- und Beteiligungsmanagement sowie eine Präventionsstrategie und ein Interventionsplan bei. **Das Schutzkonzept ist eine verbandliche Verpflichtung und wird auf allen Ebenen verankert.**

Das Schutzkonzept bietet das Dach für die Antigewaltarbeit für und mit Kindern und Jugendlichen.



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dann gewährleistet, wenn die Akteure auf den jeweiligen Ebenen dieses Konzept mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen. Mit dem Schutzkonzept sollen Einrichtungen und Dienste sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen

eine Hilfestellung erhalten. Das Konzept zeigt präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der verbandlichen Arbeit auf. Für akute Fälle bietet das Konzept einen Überblick über mögliche Interventionsstrategien innerhalb des Haupt- und Ehrenamtes.



## 1. GRUNDSÄTZE DER ARBEIT

*Kinder gelten überall als besonders schutzwürdig!*

### 1.1. Gewalt ist nicht gleich Gewalt!

*Risiko:  
Gewalterleben*

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat weitreichende Folgen für die Entwicklung und Gesundheit der Heranwachsenden. Bei Betroffenen besteht ein erhöhtes Risiko einer negativ beeinflussten Persönlichkeitsentwicklung und der Weitergabe der erlebten Beziehungsmuster an nachfolgende Generationen.

Die Gewaltformen in Institutionen teilen sich grob in drei Kategorien auf:<sup>2</sup>

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden  
z.B. grenzüberschreitender Umgang in Institutionen oder unsachliche Interventionen
- Übergriffe, die nicht zufällig sind, sondern aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren z.B. sexuelle Übergriffe, körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung, Vernachlässigung
- rechtlich relevante Taten, die eindeutig gegen geltendes Gesetz verstoßen z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch/ Nötigung, Erpressung, Verleumdung

*Wahrung der  
persönlichen  
Grenzen*

Gewalt beginnt bereits bei subjektiv empfundenen Grenzverletzungen im Umgang miteinander und bei Übergriffen, welche strafrechtlich häufig noch in der Grauzone liegen. Die Verantwortung der AWO liegt daher nicht allein bei der Verhinderung von Straftaten, sondern beginnt weit früher; bei der Wahrung von persönlichen Grenzen und der Verhinderung jeglicher Übergriffe.

*Geschlechts-  
spezifische  
Antigewaltarbeit*

Geschlechtsspezifische Gewalt tritt in verschiedenen Lebensbereichen auf und muss

zielgruppenspezifisch erfasst werden. Es gibt definierte Straftatbestände und eine Vielzahl von grenzüberschreitenden Handlungen, die eine schädigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben. Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnet jede Form von Gewalt, die sich gegen eine Person (Frau) aufgrund ihres Geschlechtes richtet. Dies umfasst alle Handlungen, die zu einem körperlichen, sexuellen und psychischen Leiden oder zu wirtschaftlichen Schäden bei Menschen führen können. Die geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit soll insbesondere Mädchen (Jungen) und Frauen vor physischer, psychischer, verbaler und/oder sexualisierter Gewalt schützen.<sup>3</sup>

### **Besonderheit sexualisierte Gewalt: Strategien beim sexuellen Missbrauch<sup>4</sup>**

„Sexuelle Missbraucher\*innen“ planen in den überwiegenden Fällen ihre Übergriffe und suchen gezielt nach bestimmten „Opfertypen“. Persönliche Präferenzen können für die Wahl ausschlaggebend sein: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau etc. Dazu kommen Persönlichkeitsmerkmale wie beispielsweise emotionale Bedürftigkeit, unsicheres und ängstliches Auftreten, geringer Selbstwert oder wenige Sozialkontakte der Kinder und Jugendlichen, die von den Täter\*innen bei der Auswahl beachtet werden.

Täter\*innen setzen gerade an den Bedürfnissen nach Zuwendung und der Bedürftigkeit an und nehmen die Rolle der Helfer\*innen, Freund\*innen oder der großzügigen Wohltäter\*innen ein. Die Täter\*innen entwickeln ein zunehmendes „Vertrauensverhältnis“ zu den Betroffenen und isolieren diese von anderen Vertrauenspersonen. Die Strategien der Täter\*innen bestehen darin, emotionale Bindungen aufzubauen und die Mädchen und Jungen gefügig zu machen. Die Spirale von Scham- und Schuldgefühlen, die bei den Kindern und Jugendlichen entsteht, wird bewusst forciert. Schrittweise

*Täter\*innen-  
strategien*



wird immer mehr körperliche Nähe hergestellt und diese Kontakte werden zunehmend sexualisiert, wobei die Betroffenen durch fehlgeleitete scheinbare Normen in dem eigenen Gefühl und der Interpretation beeinflusst werden. In der Steigerung wechseln die Täter\*innen zu einer Drohkulisse, indem den Mädchen und Jungen (körperlicher) Schaden, Gefahr für die Familie oder Konsequenzen für die Täter\*innen angedroht bzw. Belohnungsentzug oder Zurückweisung und Vereinsamung durch Dritte prognostiziert wird.

### Grooming-Prozess

Der „Grooming-Prozess“<sup>5</sup> beschreibt die Planungsphase des sexuellen Missbrauchs mit fünf Aktionsfeldern:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Mädchens oder des Jungen
- Isolierung der Kinder und Jugendlichen
- Bewirken von Geheimhaltung
- schrittweise Grenzüberschreitung

Täter\*innen suchen i.d.R. ein (institutionalisiertes) Umfeld, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht deutlich fokussiert. Innerhalb der Einrichtungen und Dienste suchen sich die Täter\*innen vielfach eine besondere Rolle bzw. erarbeiten sich eine positive Beziehung und Funktion in den Teams.

### 1.2. Die AWO setzt sich für ein gewaltfreies Aufwachsen ein

### Gewaltschutzkonzept

Als Wohlfahrtsverband hat die AWO eine besondere Verantwortung und konkrete Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt. Gewaltschutz spiegelt sich im sozialen Unternehmen in der grundsätzlichen Ächtung von geschlechtsbezogener Diskriminierung und Machtausübung wider. Als Querschnittsthema hat die Intervention bei und Prävention von (sexualisierter) Gewalt Relevanz in verschiedenen Angeboten und Diensten der AWO.



Das Gewaltschutzkonzept der AWO umfasst drei Handlungsfelder: Kurzfristig geht es darum, im Sinne einer Krisenintervention von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen und zu stabilisieren. Mittelfristig sollen Mädchen und Jungen begleitet werden, Grenzverletzungen zu überwinden. Langfristig geht es um die Prävention und die Bekämpfung der Ursachen von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen.

Zudem bezieht sich die Verantwortung bspw. auch auf die Unterstützung von Familien in der Aufarbeitung von erlittener Gewalt. Dies ist bereits im Grundgesetz verankert: „Als Hort der individuellen kindlichen und menschlichen Entwicklung – und damit als grundlegende Ressource unseres sozialen Systems – genießt die Familie besonderen staatlichen Respekt und Schutz.“ (Art. 6 GG)

Der Kinderschutz erfordert den Ausbau von Kooperationen und Netzwerken zwischen den Angeboten und Diensten im Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen. Die Unterstützung sollte ineinander greifen, ohne die Integrität der Betroffenen zu erschüttern.



## 2. LEITLINIEN UND PRINZIPIEN DES KINDERSCHUTZES VOR (SEXUALISIERTER) GEWALT

### *AWO Werte*

Die Hilfestrukturen bei (sexualisierter) Gewalt sind so angelegt, dass diese sich an der individuellen Situation von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen orientieren. Bestimmt wird diese Arbeit durch die Leitsätze und das Leitbild der AWO. Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage des Handelns der AWO und verbindlich für alle, die im Verband Verantwortung tragen. Insbesondere vier Prinzipien prägen die Leitlinien der (geschlechtsspezifischen) Antigewaltarbeit:<sup>6</sup>

### *Prinzip der Parteilichkeit*

### *Selbstbestimmungsrecht*

Jedes Kind hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Menschenrechtsverletzung. Die AWO positioniert sich gegen jede Form von Gewalt!

Parteilichkeit bedeutet, dass die Bedürfnisse und Interessen der gewaltbetroffenen Mädchen und Jungen im Vordergrund stehen. In der Unterstützung der Betroffenen beziehen die Fachkräfte eine kritisch-solidarische Haltung.

Parteilichkeit heißt auch, die Verantwortung der Täter\*innen deutlich zu machen, zu benennen und Konsequenzen einzufordern.

### *Prinzip der Solidarität*

Solidarität zeigt sich im Sinne des Engagements für die Interessen von Gewalt betroffener Kinder bzw. Jugendliche und stärkt die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft. Positive solidarische Erfahrungen stärken das Selbstvertrauen, das Gefühl der Geborgenheit und das Vertrauen in die eigenen Kräfte.

Solidarität basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht und der aktiven Unterstützung der Betroffenen. Ohne Ansehen der Herkunft, des sozialen Status, der Religion, der Weltanschauung oder sexuellen Identität finden Kinder und Jugendliche Unterstützung in den Hilfestrukturen der (geschlechtsspezifischen) Antigewaltarbeit. Dieser Anspruch auf Schutz steht im Zentrum des Handelns.

### *Prinzip der Autonomie*

Autonomie bedeutet, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Positive Erfahrungen mit Autonomie fördern initiatives Handeln und Verantwortungsübernahme.

*gelebte Unterstützungen*

*Entscheidungsfreiheit*

Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten ist eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen. Die Beratung erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, ist ergebnisoffen und erweitert Handlungsräume.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen wurde deren körperliche und/oder seelische Integrität verletzt und damit auch ihre Autonomie beeinträchtigt. Hinzu kommen meist immaterielle (oder materielle) Abhängigkeiten von Täter\*innen. Durch professionelle Krisenintervention, Beratung und Begleitung in Einzel- und Gruppenarbeit sowie durch die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte bekommen die Betroffenen die Möglichkeit, ihre emotionale, soziale und (finanzielle) Unabhängigkeit und Integrität wieder zu erlangen.

### *Prinzip der Gleichheit<sup>7</sup>*

*Vorbilder für die Geschlechtsidentität*

Die Arbeit in den Einrichtungen basiert auf einem positiven Menschenbild, das die Geschlechter als gleichwertige Teile in der Gesellschaft betrachtet. Die Unvoreingenommenheit gegenüber den Geschlechtern zeichnet sich in der Offenheit gegenüber allen Lebenskonzepten und Rollenvorstellungen aus. Die Grenzen der Offenheit sind dann erreicht, wenn sich Handlungen, Haltungen und Vorstellungen gegen einzelne oder Gruppen in mindestens abwertender Form richten. Die pädagogischen Konzepte orientieren sich an der reflexiven Koedukation, bei der die gemeinsame Bildung und Erziehung von Jungen und Mädchen Grundlage der Arbeit ist.

*Koedukation*

Die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten soll für die Heranwachsenden Impulse und Orientierung bei der Entwicklung der persönlichen Identität bieten. Mitarbeiter\*innen aller Geschlechter dienen als Vorbilder für die Geschlechtsidentität.

*Gleichstellung in der pädagogischen Arbeit*

Die Rollen und Tätigkeiten des Personals entsprechen bei der AWO dem Leitbild der Gleichstellung. Alle Mitarbeiter\*innen sind grundsätzlich an allen Aufgabengebieten der pädagogischen Arbeit beteiligt. Eine Haltung,

die bestimmten Mitarbeitergruppen (meistens Männern) bestimmte Tätigkeiten abspricht oder untersagt (z.B. das Wickeln oder Körperkontakt) wird zurück gewiesen. Diese Haltung wird aktiv in der Konzeption und gegenüber Eltern und anderen vertreten. Gleichzeitig ist eine Sensibilität für Verdachtsfälle von Übergriffen vorhanden und die Mitarbeiter\*innen erhalten Sicherheit im Umgang damit.

## 3. DER GESETZLICHE RAHMEN

Die folgenden Gesetzestexte schaffen den Rahmen für die Verpflichtungen des Trägers zur Sicherung des Kindeswohls.

### 3.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen – ohne Altersbeschränkung. Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gemeinschaft aus.

*Schutzbestimmungen*

Im Artikel 6 des GG sind die Schutzbestimmungen für Mädchen und Jungen explizit definiert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen Eltern der Verantwortung nicht nachkommen, ein sogenanntes „staatliches Wächteramt“ gegenüber Minderjährigen.

Der Schutzgedanke bedeutet in diesem Sinne, dass Minderjährige nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung von der Familie getrennt werden können und nur, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder und Jugendlichen aus anderen Gründen zu verwaarloosen drohen.

### 3.2. UN Kinderrechtskonvention

Grundrechte  
für Kinder

Das Abkommen der UN Kinderrechtskonvention (KRK) wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. 1992 erfolgt in Deutschland die Zustimmung durch den Bundestag und erst 2010 die uneingeschränkte Ratifizierung.

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen.

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

### 3.3. Bürgerliche Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht

Kindeswohl-  
gefährdung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist, Eltern ihre Elternverantwortung vernachlässigen oder überschreiten. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“).

Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, sodass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eingeleitet werden können die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, die Einhaltung der Schulpflicht, die vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme des Kindes, die Kontaktsperre, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme wird zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadens Eintritts für das Kind abgewogen. Das Familiengericht kann getroffene Maßnahmen aufheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

Gerichtliche  
Maßnahmen

### 3.4. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen – Prävention und Intervention – werden als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder benannt.

Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder-

2 Säulen des  
Kinderschutzes

Ausschluss  
einschlägig  
Vorbestrafter



und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter\*innen das erweiterte Führungszeugnis.

Im § 1 BKiSchG werden Eltern und die staatliche Gemeinschaft als wesentliche Akteure benannt, wobei besonderer Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit gelegt wird.

### Frühe Hilfen

Im Sinne der Prävention umfasst der § 2 BKiSchG die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. So sollen Kinderärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen oder auch Jugendämter und Familiengerichte frühzeitig Hilfestellung und Aufklärung anbieten. Der § 3 BKiSchG schafft die Grundlage für niedrigschwellige und vernetzte Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes.

### Hilfeformen

Mit dem § 4 BKiSchG ist die vorgeschaltete Beratung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verbunden. Häufig ist eine Kindeswohlgefährdung für Ärzte oder andere so genannte Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar. Hierzu wurde eine klare Regelung geschaffen, die einerseits die Vertrauensbeziehung schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält.

### Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.



### 3.5. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Der Absatz 1 SGB VIII formuliert das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruches beitragen, dass insbesondere Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt sind und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten werden.

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung. Dafür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen. Der § 8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Beratungsauftrag der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. der Landesjugendämter festgeschrieben.

§ 8 a SGB VIII

§ 8 b SGB VIII



**Meldepflichten** Meldepflichten sind im § 47 SGB VIII beschrieben. „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,... anzuzeigen“.

**Persönliche Eignung** Die Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür nicht persönlich geeignet sind. Gleiches gilt aufgrund von erforderlichen Vereinbarungen auch für freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter\*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des BZRG.

### 3.6. Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

**Erweitertes Führungszeugnis** Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Erteilung in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn es für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen benötigt wird. Grundsätzlich sind Führungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Ausnahmen sind nur empfohlen u.a. für sporadisch tätige Ehrenamtliche, die nicht alleine und über Nacht mit der Zielgruppe zu tun haben. Eine Risikoüberprüfung ist angeraten. Sie kann der „Empfehlung des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.9.2012“ entnommen werden.

## 4. PRÄVENTION ALS QUERSCHNITTS- AUFGABE ALLER DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

*Prävention basiert auf einer Kultur  
des Respekts!*

Prävention muss immer in einem größeren Zusammenhang gestellt werden. Präventionsarbeit beinhaltet neben der primären Prävention in allen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch die sekundäre Prävention im Sinne der Verhinderung weiterer (sexualisierter) Gewalt durch gezielte Schutzmaßnahmen und der Arbeit mit Täter\*innen. Tertiäre Gewaltprävention zielt darauf ab, Folgen von grenzüberschreitenden Verhalten zu verarbeiten und die Integrität der Persönlichkeit wieder herzustellen.

Die wesentlichen Bausteine des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt sind eine klare verbandliche Haltung sowie die konzeptionelle Verankerung von Präventions- und Interventionsansätzen in den Einrichtungen und Diensten. Die unterschiedlichen sozialen Einrichtungen sind als sichere Orte des Lebens zu gestalten. Diese arbeiten grenzwahrend und fördern die Achtsamkeit. Das Wohlbefinden der Mitarbeiter\*innen ist hierbei ebenfalls ein Einflussfaktor. Durch unterschiedliche Maßnahmen wird eine positive Atmosphäre in den Einrichtungen und Diensten hergestellt.

Das Ziel der Prävention besteht in der Stärkung und Förderung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt umfasst insbesondere das Recht auf Würde und körperliche sowie seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden angeleitet, Grenzverletzung zu erkennen. Betroffene und ihr soziales Umfeld werden ermutigt – im Bedarfsfall – aktiv Hilfe anzunehmen.

*3 Stufen der  
primären,  
sekundären  
und tertiären  
Prävention*

*Sichere Orte*



**Risikoanalyse** Eine Risikoanalyse ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einem passgenauen Präventionsplan für Einrichtungen und Dienste, indem dieser eine einrichtungsspezifische Einschätzung von Gefährdungssituationen bietet.

**Verhaltenskodex** Ein Verhaltenskodex zu einer Kultur des Respekts kann genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen gegenüber (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen positionieren. Gleichzeitig setzt der Verhaltenskodex ein Zeichen gegenüber potentiellen Täter\*innen. Im Verhaltenskodex zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien festgeschrieben, ggf. verbotene Umgangsweisen aufgelistet. Diese Regeln dienen den Mitarbeiter\*innen als Orientierung und gewährleisten Handlungssicherheit. Es werden Entscheidungen abgenommen, Graubereiche geschlossen und die eigene Aufmerksamkeit für das Thema geschärft. Ein Verhaltenskodex sollte auch eine Meldepflicht enthalten, damit Verstöße nicht durch falsch verstandene Loyalität gedeckt werden.

### Maßnahmen der Prävention:

- Implementierung von Präventionskonzepten und -strategien
- Thematisierung des Schutzkonzeptes bereits im Vorfeld einer Tätigkeit
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG von neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen sowie Praktikant\*innen
- Einhaltung einer wertschätzenden Grundhaltung und grenzwahrendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen, Praktikant\*innen und Ehrenamtlichen zum Erkennen von Verdachtsfällen, Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Erarbeitung eines Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts

- Fortbildungs- und Schulungsangebote für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen
- Aufklärung und Information von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Bekanntmachung von Beratungs- und Schutzangeboten
- Unterstützung u.a. durch Vernetzung der Akteure auf regionaler Ebene

### Besonderheit: sexualisierte Gewalt<sup>8</sup>

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen fokussierte sich lange auf ein Täterbild vom „fremden Mann“. Mittlerweile belegen Studien, dass 2/3 der Täter\*innen dem sozialen Nahfeld der Mädchen und Jungen angehören.<sup>9</sup> Basierend auf einer öffentlichen Auseinandersetzung sowie eine zunehmende Enttabuisierung des Themas hat sich die Präventionsarbeit weiterentwickelt. Die Evaluationsergebnisse zur Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen führten dazu, Kinder und Jugendliche nicht mehr zu trainieren „sich zur Wehr zu setzen“, sondern knüpfen an die Selbststärkung der Mädchen und Jungen an. Zielsetzung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen. Selbstbewusste, aufgeklärte und aufgehobene Kinder und Jugendliche reagieren auf Übergriffe eher mit Widerstand, Protest, Abwehr und Distanz.

Das Machtungleichgewicht zwischen Täter\*innen und Betroffenen stellt eine besondere Herausforderung bei der Präventionsarbeit dar. Präventionsarbeit muss auf verschiedenen Ebenen und an unterschiedlichen Personengruppen ansetzen. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und diese zu stärken ist sicherlich eine wesentliche Strategie. Dennoch gelingt es Täter\*innen, in die Familien und Institutionen vorzudringen. Daher muss Präventionsarbeit möglichst umfassend auch Erwachsene und somit die breite Öffentlichkeit einbeziehen, um sexualisierte Gewalt zu stoppen.

*Selbststärkung ist Teil der Prävention*

*Ausrichtung der Prävention*

## 5. INTERVENTION: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

*Interventionen sind immer dann angezeigt, wenn Kinder und Jugendliche durch sich selbst oder andere Schaden erleiden.*

### 5.1. Gefahr für das Wohlergehen

Interventionen sind dann notwendig und wichtig, wenn Kinder und Jugendliche (oder auch Erwachsene) gewalttätiges Handeln erlitten haben, egal ob in der Familie oder Einrichtung. Eingeschlossen sind auch jene Fälle von Missbrauch, wo die Haltung, Äußerungen und Handlungen von Dritten bei den Betroffenen zu einem starken Gefühl von Ablehnung, Wertlosigkeit oder Herabsetzung führen und die Integrität der Kinder und Jugendlichen geschädigt wird.

*Formen der Kindeswohlgefährdung*

Eine Gefahr für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen besteht bei:

- seelischer Misshandlung

Diese kann von Sorgeberechtigten ausgehen, beispielsweise die Instrumentalisierung von Kindern in Paarkonflikten oder fehlende Verlässlichkeit in der Beziehung zum Kind.

Kinder und Jugendliche können auch von dem sozialen Nahfeld, insbesondere durch pädagogische Bezugspersonen oder von Gleichaltrigen seelisch misshandelt werden, z.B. durch verächtliche Bemerkungen der Gruppenleitung, die eine Herabsetzung beinhalten, Überfordern der Betroffenen oder die aktive Ausgrenzung aus Gruppen Gleichaltriger (Mobbing).

Um seelische Misshandlung handelt es sich auch, wenn Kinder und Jugendliche direkte oder indirekte Zeugen von Gewalt sind.

- körperlicher Misshandlung

Diese bewussten oder unbewussten Schädigungen von Eltern oder Betreuungspersonen richten sich (in)direkt gegen die körperliche Unversehrtheit. Diese kann auch nicht öffentlich sein, wie beispielsweise das Einschließen in engen Räumen, Fixieren an Tischen oder Betten.

- körperlicher Gewalt

Diese umfasst Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit. Häufig zeigt sich diese durch sichtbare oder anderweitig nachweisbare Schädigungen. Dazu zählen beispielsweise Taten wie Schlagen und Treten. Aber auch subtilere Handlungen, wie der Schrei ins Ohr, der Sprung auf die Füße oder das Wegziehen des Stuhls gehören hierzu.

- Vernachlässigung

Hierbei werden existenzielle Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht erfüllt, zum Beispiel durch eine unzureichende Nahrungsversorgung, fehlende Gesundheitsfürsorge oder ungeeignete Sicherheitsmaßnahmen.

- verbalen Übergriffen

Durch Worte, Mimik, und Gestik werden die Kinder und Jugendlichen herabgewürdigt und deren Schamgrenzen verletzt. Beispielsweise zählen Beschimpfungen, Beleidigungen, rassistische und/oder sexistische Bemerkungen, aber ebenso der Ausschluss aus der Kommunikation in der Gruppe dazu.

- Überschreiten der Schamgrenzen

Diese kann durch verbale Äußerungen oder auch in Form von konkreten Handlungen auftreten, zum Beispiel durch sexualisierte (An)-Sprache oder sexualisierte Handlungen vor einem Kind.

### 5.2. Vom Bauchgefühl zur systematischen Beobachtung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was danach als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist an keiner Stelle klar gesetzlich definiert. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Eine Unterscheidung von Gefährdungen und Schädigungen sieht der § 8a im SGB VIII vor. Nähere Ausführungen bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006.“

*Beobachtungsbögen*

Viele Jugendämter haben bereits strukturierte Erfassungsbögen mit Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung entwickelt. Empfehlenswert ist es sich im Vorfeld mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu setzen und gemeinsam die Verfahren abzustimmen.

*grenzverletzendes Verhalten*

Als Bewertungsmaßstab eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das subjektive Erleben des Jungen oder Mädchen einzubeziehen. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen oft nicht gänzlich zu vermeiden. Dabei sind z.B. die unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung im alltäglichen Miteinander reflektierbar und korrigierbar. Voraussetzung dafür ist, dass die grenzverletzende Person Betroffenen mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn sich die Person nach Erkennen der Situation entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen künftig zu vermeiden.

*fachliche Einschätzung*

Grundsätzlich sollte bei allen Interventionen der Schutz des Kindes, aber auch der Mitarbeiter\*innen im Mittelpunkt stehen. Besteht ein Verdacht oder ein konkreter Vorfall, so haben die Mitarbeiter\*innen diesen zu bewerten und eine Einschätzung vorzunehmen. Maßgeblich sind die Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Arbeit und des pädagogischen Auftrages. Darüber hinaus ist die Abklärung im Team und/oder mit Vorgesetzten



notwendig. In akuten Fällen sind die benannten Ansprechpersonen einzubeziehen.

Die folgende Aufzählung bietet Anregungen für die systematische Wahrnehmung und Dokumentation in den Einrichtungen und sollte auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Folgende Anhaltspunkte können auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten:

*Sichtbare Hinweise*

- **Äußere Erscheinung:**  
z.B. wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen wie blaue Flecken, Abschürfungen, Knochenbrüche oder andere Wunden, sichtbare Unter-/Überernährung, mangelnde Körperhygiene
- **Verhalten des Kindes:**  
auffälliges Verhalten gegenüber sich oder anderen, Andeutungen auf Misshandlungen oder Straftaten
- **Verhalten des sozialen Nahfeldes:**  
wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Bezugspersonen bzw. gegenüber dem Kind, herabsetzendes Verhalten gegenüber dem Kind, Verweigerung von notwendigen Krankenbehandlungen
- **Familiäre Situation:**  
prekäre Lebenssituationen, langanhaltende, fehlende Beaufsichtigung
- **Persönliche Situation der Eltern:**  
psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, geistige oder körperliche Behinderungen
- **Kritische Wohnsituationen:**  
Wohnungslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Verwahrlosung

*Graubereich:  
Sexuelle Übergriffe*

### **Besonderheit sexualisierte Gewalt:**

Zum Erkennen von grenzüberschreitenden Umgangsweisen in Institutionen folgen exemplarische Beispiele:<sup>10</sup>

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz, wie grenzüberschreitende, zu intime, körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang
- gelegentliche grenzüberschreitende To-beispiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils, wie zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen zum Beispiel sich im Kontakt wie ein „Dauerjugendlicher“ verhalten, sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, mit Kindern und Jugendlichen „flirten“ oder Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, wie zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer\*innen, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen
- einmalige/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe/

als Mitarbeiter\*in, um die Wahrnehmung von Mädchen/Jungen in Frage zu stellen

Sexuelle Gewalt stellt niemals einen gewöhnlichen Konflikt dar, der mit Mitteln der Streitschlichtung oder Mediation aufgelöst werden kann. Sexuelle Übergriffe finden immer in einem ungleichen Machtverhältnis statt, sodass die Einvernehmlichkeit aller Beteiligten nicht gegeben ist und weitergehende Interventionen angezeigt sind.

Auffälligkeiten sollten sorgfältig dokumentiert werden, sodass über die Beobachtung Entwicklungen und Veränderungen erkannt werden und Nachweise beigebracht werden können. Der Datenschutz ist dabei unbedingt zu wahren.



### **5.3. Eingreifen in akuten Fällen**

#### **5.3.1. Rechtliche Schritte des Kinderschutzes**

Im akuten Fall einer Kindeswohlgefährdung greift das abgestimmte Verfahren nach § 8a SGB VIII. Eine Einschätzung erfolgt auf Basis des Einzelfalls und die persönlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe sind abzuwägen. Vorrangig sollten die Sorgeberechtigten einbezogen werden, wenn das dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Das Verfahren sieht auch vor, dass weitere Fachpersonen, wie die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die in der Vereinbarung mit den Jugendämtern festgelegt wird, hinzu gezogen werden. Die „in-

*Beratung  
der „insoweit  
erfahrenen  
Fachkraft“*

soweit erfahrene Fachkraft“ berät im ersten Schritt anonym.

### *Einleitung eines Straf- verfahrens*

Ein Strafverfahren kann seitens der Mitarbeiter\*innen, Einrichtungen oder Träger aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte durch eine Anzeige eingeleitet werden, aber auch Eltern können eine Strafanzeige stellen. Die Strafverfolgungsbehörden sind dann einzu-beziehen, wenn der hinreichende Verdacht für eine Straftat z.B. massive Kindeswohlgefährdung, sexueller Mißbrauch besteht.

### *Arbeitsrecht- liche oder andere Maß- nahmen*

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden können sich aufgrund des Umfangs und der gerichtlichen Verfahren durchaus erheblich in die Länge ziehen. Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens hat der Träger die Tatsachen, die bekannt geworden sind, zu bewerten und eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang arbeitsrechtliche und andere Maßnahmen getroffen werden müssen.

### **5.3.2. Professionelles Handeln in akuten Situationen**

### *besonnenes Vorgehen*

Bei (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte jede Intervention gründlich geplant und vorbereitet werden. Blinder Aktionismus schadet mehr, als das dieser hilft. Zunächst muss zwischen dem Verdacht und einer Offenlegung durch Betroffene oder einer vermuteten Täterschaft unterschieden werden!

In Verdachtsfällen sollten sich Mitarbeiter\*innen zunächst selbst Unterstützung suchen und über die eigenen Beobachtungen berichten. Auch ist es wichtig, mit „möglichen Betroffenen“ das Gespräch zu suchen, um einen Verdacht zu ergründen und eine erste Vertrauensbasis zu schaffen.

Bei den Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen ist es wichtig das Vertrauensverhältnis mit den Betroffenen – sei es Mädchen oder Junge – nicht durch die Ausübung von Druck zu belasten. Auch das weitere Vorgehen ist mit den Betroffenen altersadäquat abzustimmen.

### **Im Umgang mit den Betroffenen ist dies Vorgehen hilfreich und gut:<sup>11</sup>**

- Reagieren Sie ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Machen Sie keine Vorwürfe, auch wenn das Mädchen/der Junge sich Ihnen erst sehr spät anvertraut hat.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen. Geben Sie dem Kind keine Details vor!
- Akzeptieren Sie es, wenn das Mädchen/der Junge nicht (weiter-)sprechen will.
- Überfordern Sie das Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung, blöd, gemein ... waren.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/scheinen.
- Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Mädchen/der Junge etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter\*innen, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Opfer möchte sich nicht dafür verantwortlich fühlen, dass der/die Täter\*in ins Gefängnis kommt oder die Familie zerstört wird.
- Schützen Sie das Opfer vor Kontakten mit dem/der Täter\*in!
- Trösten und pflegen Sie das betroffene Kind!
- Versprechen Sie dem Opfer nichts, was Sie nicht halten können.



Bei der vermuteten Täterschaft, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, ist aufgrund der speziellen Beziehungsdynamik des Machtmissbrauchs und Abhängigkeit ein hohes Maß an Sensibilität und Sorgfalt erforderlich. Hintergrundwissen hilft, das strategische Vorgehen von Täter\*innen zu erkennen, zu stoppen und sichere Orte für Mädchen und Jungen zu schaffen. Empfehlenswert ist die Einbeziehung einer spezialisierten Beratungsstelle.

#### **5.4. Der Blick in die Institutionen und Dienste**

##### **5.4.1. Angriffe auf Mitarbeiter\*innen**

Zuweilen erleben Mitarbeiter\*innen, dass sich die Gewalt der Kinder und Jugendlichen gegen sie selbst richtet. In gravierenden Vorfällen müssen dauerhaft sowohl die Kinder und Jugendlichen, aber auch Gleichaltrige und Betreuungspersonen geschützt werden. In diesen Fällen kann es angezeigt sein, dass der Träger sich für eine Beendigung der Zusammenarbeit ausspricht.

Über die Betroffenheit hinaus ist es hilfreich, den Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag herzustellen. Hier gilt es, das gewalttätige Verhalten unter fachlichen Gesichtspunkten einzuordnen und fachlich angemessen zu handeln. In den Teams bietet sich die Möglichkeit, solche Situationen zu thematisieren und zu reflektieren sowie das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ebenso können Eltern oder andere Betreuungspersonen gegenüber Mitarbeiter\*innen gewalttätiges Verhalten zeigen, verbale Übergriffe äußern oder Druck ausüben. Diese Angriffe erhalten im Zuge einer verstärkten digitalisierten Kommunikation eine besondere Brisanz.

Bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter\*innen im Rahmen ihrer Tätig-

keiten sind die Träger gehalten, Stellung zu beziehen und Mitarbeiter\*innen zu stärken. Bei einer akuten Gefährdung ist der Schutz der Mitarbeiter\*innen sicherzustellen. Der Träger hat hier ebenso eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter\*innen und muss geeignete Maßnahmen z.B. Offenlegung der Thematik, Information der Eltern, Gegen-darstellungen oder gar eine Unterlassungsklage zum Schutz einleiten.

##### **5.4.2. Der Verdacht gegen Mitarbeiter\*innen**

Verdachtsfälle gegenüber haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen sind immer im Spannungsfeld des Kinderschutzes und Fürsorgeauftrages der AWO zu verorten. Bei Hinweisen auf gewalttätige Übergriffe von haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen hat die Aufklärung mit einem hohen Maß an Offenheit und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen. Bei Kenntnis oder Anzeige eines Verdachtsmomentes ist die Leitungsebene und die benannten Ansprechpersonen einzuschalten und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen. Die Aufarbeitung sollte sachkundig und faktenbasiert erfolgen.

Für Mitarbeiter\*innen (und Einrichtungen) steht bei dem Vorwurf, Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ausgeübt zu haben, viel auf dem Spiel. Denn neben den unmittelbaren drohen auch mittelbare Konsequenzen. Diese Fälle sollten daher mit besonderer Sensibilität und Diskretion bearbeitet werden. Spätfolgen bei falschen Verdachtsmomenten, wie Rufschädigung, Diskreditierung etc. durch beispielsweise verfrühte Information der Öffentlichkeit sollten vermieden werden.

Bei einer Erhärtung des Verdachtes sind die entsprechenden Stellen wie Jugendamt, Landesjugendamt, Spitzenverband, Polizei zu informieren und ggf. arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Im Fall einer fälschlichen Anschuldigung müssen alle Beteiligten dafür Sorge tragen, dass eine Rehabilitierung erfolgt.

*Grenzen der  
pädagogischen  
Arbeit*

*Schutz der  
Persönlichkeits-  
rechte*

*sachkundig  
und  
faktenbasiert*



## CHECKLISTE

### FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTE

Grundsätze der fachlichen Arbeit beruhen auf dem universellen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Sicherheit und Schutz sowie der besonderen Fürsorge und Unterstützung. Die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter\*innen werden angehalten, (sexuelle) Gewalt an Kindern/ Jugendlichen zu verhindern bzw. nicht zu begünstigen.<sup>12</sup>

Die Checkliste gibt einen Orientierungsrahmen für die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Handlungsmöglichkeiten auf der Träger-



### Allgemeine Hinweise

ebene. Sie gliedert sich in den drei Handlungsfeldern Trägerebene, Einrichtungsebene und pädagogische Arbeit auf und setzt damit Verantwortlichkeiten fest.

Die „Empfehlungen zur Prävention und Intervention in sozialen Einrichtungen und Diensten in Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen“ und die Handlungsempfehlung zur „Kommunikation in der Krise“ des AWO Bundesverbandes sind dabei einbezogen worden.

## I. Verfahren auf Trägerebene

### 1. Allgemeine Regelungen zum Kinderschutz

- Die (Schutz)Rechte der Kinder bzw. Jugendlichen finden in den Konzeptionen eine besondere Berücksichtigung
- Der Träger stellt sicher, dass alle relevanten Vorschriften und Gesetze in den Einrichtungen/Diensten umgesetzt bzw. in QM-Prozessen aufgenommen werden
- Der Träger entwickelt einen Verhaltenskodex zur Kultur des Respektes
- Der Träger wirkt aktiv an Vernetzungstreffen, Bündnissen und Angeboten von Kooperationspartnern zur Verhütung von und dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen mit
- Der Träger positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt

### 2. Implementierung von Präventionsplänen

- Der Träger sieht die Aufnahme der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit und den Kinderschutz in allen Bildungskonzeptionen vor
- Auf Leitungsebene sind konkrete Handlungsleitlinien und Zuständigkeiten zur Vorbeugung vor (sexualisierter) Gewalt hinterlegt
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen sowie Praktikant\*innen ist durch Fachinformation gewährleistet
- In der Schulungsplanung für ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbei-

ter\*innen wird die Bearbeitung des Themas gewährleistet

- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden sichergestellt
- In allen Einrichtungen sind Informationsmaterialien für die jeweiligen Zielgruppen offen zugänglich

### 3. Implementierung von Interventionsplänen

- Auf Leitungsebene sind konkrete Handlungsleitlinien, Verfahrensregeln und Notfallpläne zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt hinterlegt
- Führungs- und Leitungskräfte fungieren auf der jeweiligen Ebene als Ansprechpartner\*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen
- Für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen ist eine verbindliche hauptamtliche Ansprechperson benannt

### 4. Implementierung eines Beschwerdemanagement

- Der Träger unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement.

### 5. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern

- Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist in allen Handlungsfeldern Bestandteil der Konzeption und des pädagogischen Handelns

## II. Verfahren auf der Einrichtungsebene

### 1. Konzeptionelle Ausgestaltung unter dem Gesichtspunkt Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

- Die Einrichtung führt eine Risikoanalyse – unter Einbeziehung aller (Mitarbeiter\*innen, Kinder, Jugendliche und ggf. Eltern) – für die Erarbeitung eines passgenauen Präventions- und Interventionsplans durch
- Die Arbeit in den Einrichtungen ist so konzipiert, dass diese als Schutzraum und Kompetenzort ausgerichtet sind und alle Vorgaben eingehalten werden
- Die Einrichtung unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement
- Die Mitwirkung in Netzwerken und Kooperationen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt von Kindern und Jugendlichen gehört zum Selbstverständnis der Arbeit

### 2. Personaleinsatz in Einrichtungen und Diensten

- Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen sowie Praktikant\*innen wird vor der Beschäftigung vorgelegt und regelmäßig durch Einsichtnahme verfestigt
- Eine Selbstverpflichtung für die Selbstauskunft der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen/Praktikant\*innen besteht für temporäre Einsätze und bspw. ohne Übernachtungen
- Die Mitarbeiter\*innen unterzeichnen den Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts
- Die Ansprechpartner\*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen sind bekannt

### 3. Umsetzung der Präventionsarbeit

- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist in räumlichen Bereichen sichergestellt
- Die Einrichtung positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen sowie Praktikant\*innen erfolgt durch Fachinformation
- Regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsangebote werden durchgeführt
- Das Wohlbefinden des Personals wird als Teil der Präventionsarbeit durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Eltern wird als Bestandteil von Prävention gewährleistet
- Die Informationen für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind altersangemessen gestaltet

### 4. Intervention in akuten Fällen

- Verfahren, Notfallpläne und ggf. Dienstweisungen sind transparent und liegen einsehbar aus
- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden im Bedarfsfall initiiert
- Beratungs- und Schutzangebote sowie Notfallnummern sind als Aushang sichtbar

### III. Verfahrensempfehlung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

#### 1. Mitarbeiter\*innen:

- Mitarbeiter\*innen unterzeichnen und beachten den Verhaltenskodex
- Die Mitarbeiter\*innen beteiligen sich aktiv an der Bestandsaufnahme zur Risikoanalyse
- Die Mitarbeiter\*innen wirken bei der Überprüfung der Interventions- und Präventionspläne mit
- Die Mitarbeiter\*innen nehmen regelmäßig an Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten teil
- Es bestehen Kenntnisse über aktuelle Beratungs- und Schutzangebote

#### 2. Pädagogische Werte und Haltung in der Arbeit

- Alle relevanten Vorschriften und Gesetze werden eingehalten
- Die Kultur des Respekts steht für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ist handlungsleitend für die Mitarbeiter\*innen
- Es werden altersangemessene und situationsabhängige Formen der Mitwirkungen von Kindern und Jugendlichen praktiziert
- Die Teilnahme an Vernetzungstreffen und Angeboten von Kooperationspartnern ist fester Bestandteil der Arbeit

#### 3. Präventionsarbeit mit Kinder und Jugendliche

- Die Intimität der Kinder und Jugendlichen ist durch die Mitarbeiter\*innen gewahrt
- Das pädagogische Handeln orientiert sich an den gleichwertigen Rollenbildern, einem grenzwahrenden Umgang, der sexuellen Selbstbestimmung, einer gewaltfreien Konfliktlösung sowie humanitär geleiteten Normen und Werten
- In der Betreuungs- und Beratungsarbeit ist die Kommunikation so gestaltet, dass Kinder, Jugendliche und Eltern zu einer offenen und dialogischen Kommunikation ermutigt werden
- Die Informationen für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind altersangemessen gestaltet
- Präventionsangebote werden zielgruppenspezifisch angeboten und durchgeführt

#### 4. Umsetzung von Intervention in akuten Fällen

- Die Verfahren, Notallpläne und ggf. Dienst-anweisungen werden eingehalten
- Im Bedarfsfall wird der kollegiale Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung eingeleitet
- Die Ansprechperson für den Gewaltschutz der Kindern- und Jugendlichen wird bei Verdachtsfällen oder in akuten Situationen hinzugezogen
- Die Interventionen sind an den Schutz und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Integrität der Betroffenen wird gewahrt

### **Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**

<https://www.bmfsfj.de/blob/86314/a1769f-1ca087d5bdd683eb72e4b48b2c/aktionsplan-2011-data.pdf>

### **Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, Hrsg. ISA**

<http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/schutzauftrag-bei-kindeswohl-gefaehrung.pdf>

### **Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen, AWO Bundesverband**

[https://www.awo.org/sites/default/files/2017-05/AWO\\_Bundesverband\\_Gewaltpr%C3%A4vention.pdf](https://www.awo.org/sites/default/files/2017-05/AWO_Bundesverband_Gewaltpr%C3%A4vention.pdf)

### **Kommunikation in der Krise, AWO Bundesverband**

[https://www.awo-onlineservices.org/index.php?eID=tx\\_nawsecuredl&u=0&file=fi-leadadmin/user\\_upload/redaktionservice/Leitlinien\\_und\\_Handbuecher/Leitfaden\\_Krisen-PR\\_20120326\\_1.pdf&t=1523528146&hash=0b76e884d3232d235f5320ca61c-9fc26160e4d2f](https://www.awo-onlineservices.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fi-leadadmin/user_upload/redaktionservice/Leitlinien_und_Handbuecher/Leitfaden_Krisen-PR_20120326_1.pdf&t=1523528146&hash=0b76e884d3232d235f5320ca61c-9fc26160e4d2f)

### **Rahmenkonzeption Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit, AWO Bundesverband**

[https://www.awo.org/sites/default/files/2017-03/Rahmenkonzeption\\_Antigewaltarbeit\\_AWO\\_2017.pdf](https://www.awo.org/sites/default/files/2017-03/Rahmenkonzeption_Antigewaltarbeit_AWO_2017.pdf)

### **Präventions- und Schutzkonzepte zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung der AWO Perspektive gGmbH, Frankfurt**

### **Literaturempfehlung:**

Mechthild Wolff, Wolfgang Schröer, Jörg M. Fegert (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis Belz Juventa Verlag 2017

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch Erkennen-helfen- vorbeugen 5. Auflage; Belz Verlag 2010

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. [http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB\\_SexualisierteGewalt.pdf](http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch- Befragung zum Umsetzungsstand des Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013

### **Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche:**

#### **Nummer gegen Kummer**

Mädchen und Jungen kostenfrei und anonym das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ kontaktieren:  
Nummer gegen Kummer: 116 111  
(Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr)  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

#### **save-me-online**

Viele Jugendliche erleben Gewalt in ihrem privaten Umfeld oder im Netz. Bei [www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de) können sich Kinder und Jugendliche informieren und (anonym) beraten lassen.

#### **N.I.N.A.**

steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

## GLOSSAR

- <sup>1</sup> PKS Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2018, März 2019
- <sup>2</sup> vgl. [http://zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php); Abruf: 23.01.2018 15:00 h
- <sup>3</sup> vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention), 2011
- <sup>4</sup> vgl. Deegener, Günther: Kindesmissbrauch Erkennen- helfen- vorbeugen 5 Auflage; Belz Verlag 2010, S. 133ff.
- <sup>5</sup> Bullens, Ruud: Der Grooming-Prozess – oder Das Planen des Missbrauchs, in : Marquardt-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München: Juventa 1995, S. 55ff.
- <sup>6</sup> In Anlehnung an die Rahmenkonzeption und Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt, AWO Bundesverband e.V., 2017
- <sup>7</sup> Ergänzung zu den Prinzipien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt
- <sup>8</sup> vgl. <http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/praevention/rahmenbedingungen/>; Abruf: 25.01.2018 10:41 h
- <sup>9</sup> vgl. u.a. Ernst, Cecile in: Sexueller Missbrauch Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, HG Amann und Wipplinger dagvt Verlag 2005
- <sup>10</sup> in Anlehnung an [www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)  
Abruf: 25.01.2018 12:09 h
- <sup>11</sup> in Anlehnung an [http://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/kind\\_wurde\\_missbraucht.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/kind_wurde_missbraucht.php)  
Abruf: 28.06.2018 8:13 h
- <sup>12</sup> vgl. Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“, 2016: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

## ANHANG

Musterverhaltenskodex für eine Kultur des Respekts

Verfahren zum § 8a Kindeswohlgefährdung

Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UKSM)

## VERHALTENSKODEX FÜR DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT IN DER ARBEITERWOHLFAHRT BEZIRK WESTLICHES WESTFALEN

### -Empfehlung-

*Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie den Familien basiert auf den Leitsätzen der Arbeiterwohlfahrt: Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz.*

*Diese Grundwerte bestimmen das professionelle und pädagogische Handeln in unseren Diensten und Angeboten. Kindern einen sicheren Ort des gesunden Aufwachsens zu bieten, ist unser oberstes Gebot.*

Ich verpflichte mich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung folgender Grundsätze für den Schutz der mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

- Ich stehe für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ein.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild und Vertrauensperson bewusst.
- Mein Handeln basiert auf einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung.
- Ziel meiner pädagogischen Arbeit ist es, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, zu emphatischen, selbstständigen und kritischen Persönlichkeiten heranzuwachsen.
- Ich gestalte den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen grenzwahrend.
- Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Gleichaltrigen untereinander und zeige Möglichkeiten des konstruktiven Umgangs auf.
- In unterstützte und ermutige junge Menschen aktiv bei allen Belangen, die diese betreffen, sich einzubringen und mitzugestalten.

- Ich setze mich für ein Aufwachsen im Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen ein. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Vernachlässigung, allen Formen der Misshandlung und (sexualisierte) Gewalt, gesundheitliche Beeinträchtigung sowie Diskriminierung aller Art.
- In Verdachtsfällen oder akuten Krisensituationen beziehe ich professionelle Unterstützung ein und informiere die benannte Ansprechperson. Der Schutz der Betroffenen hat für mich oberste Priorität.

Ich habe über alle Angelegenheiten, die mir durch meine Tätigkeiten bei der Arbeiterwohlfahrt anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ich beachte, dass im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls eine Mitteilungspflicht gem. § 8 a SBB VIII gegenüber der Ansprechperson zum Kinderschutz besteht.

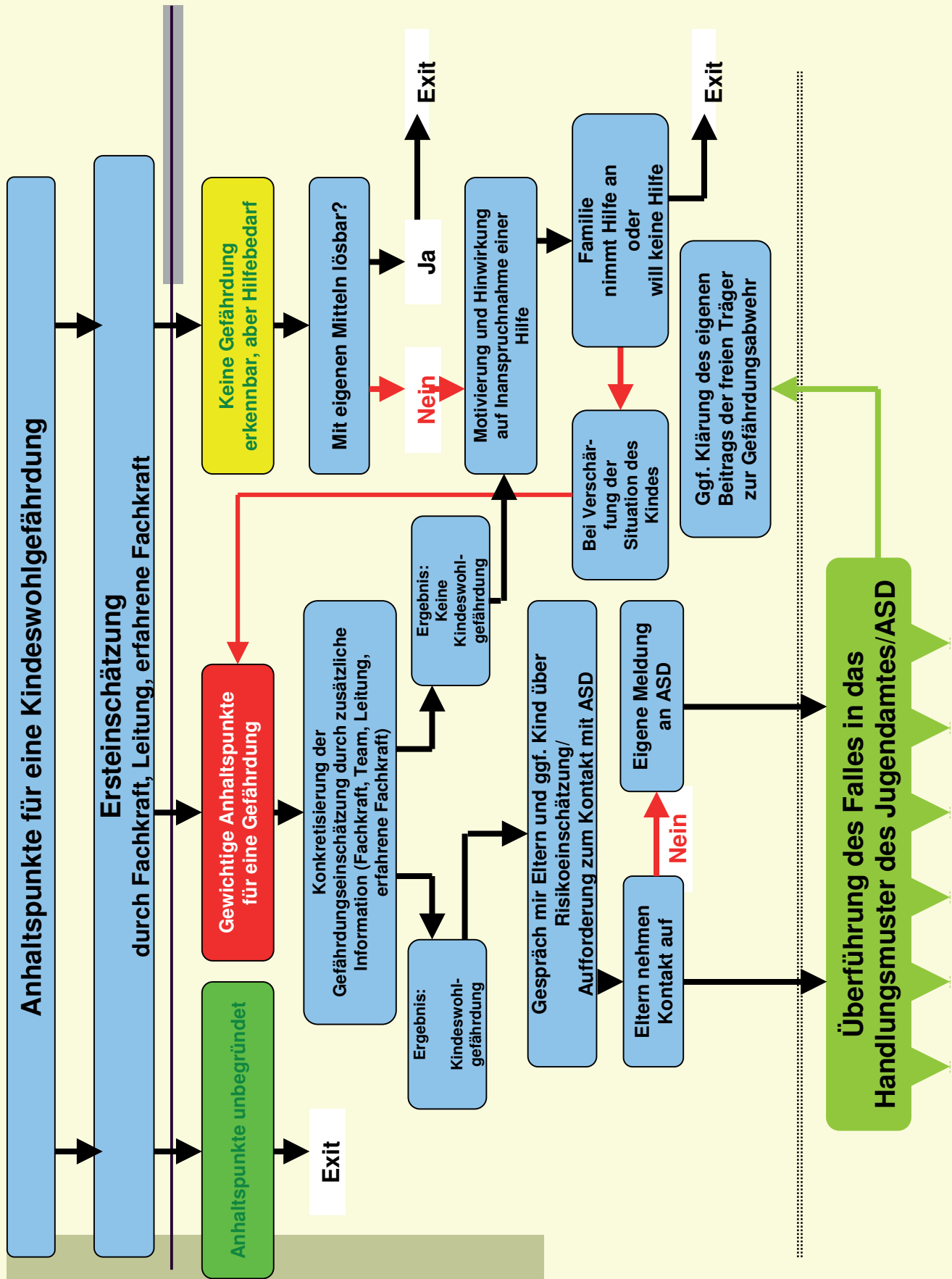
Ich bestätige hiermit, dass im Bundeszentralregister keine Einträge über Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Strafverfahren anhängig sind. Bei einer Strafanzeige im o.g. Sinne informiere ich die entsprechenden Stellen der Arbeiterwohlfahrt.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort und Datum

Unterschrift Mitarbeiter\*in





# VEREINBARUNG

ZWISCHEN

DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E. V. (AWO)

UND

DEM UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR  
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM)

BERLIN, 8. MÄRZ 2016

## GLIEDERUNG

### I. Präambel

### II. Vereinbarungen

- 1 Relevante Handlungsfelder der AWO
- 2 Gemeinsames Verständnis von Schutzkonzepten
- 3 Bilanz 2012–2014
- 4 Vorhaben 2015–2019
- 5 Mitwirkung am Monitoring
- 6 Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“
- 7 Gültigkeit

## I PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Sexueller Missbrauch durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige kann zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassenderer Schutz zuteil wird, insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, wirkungsvoll Hilfe erhalten.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche hauptsächlich und ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, als auch Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche sich selbst (älteren) Jugendlichen anvertrauen bzw. anvertraut werden. Kinder und Jugendliche sollen an diesen Schutz- und Kompetenzorten vertrauensvolle und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen. Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegsehen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiter zu steigendes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn es kein Tabu mehr ist, dass sexualisierte Gewalt in all ihren Formen geschieht und geschehen konnte. Wir halten die unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch Missbrauch in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Arbeit der künftigen Aufarbeitungskommission werden wir unterstützen.

## II VEREINBARUNGEN

### 1 RELEVANTE HANDLUNGSFELDER DER AWO

Bundesweit sind die Träger der AWO in fast allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Das beinhaltet Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildung, der institutionellen Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege sowie Ganztagsschulangebote und Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII.

Das Spektrum der Hilfen zur Erziehung umfasst Erziehungsberatungsstellen, ambulante Hilfen sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen, auch für minderjährig unbegleitete Flüchtlinge. Vereinzelt sind Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII in Trägerschaft der AWO. Diese liegt in der Regel bei den Kreisverbänden, vereinzelt auch bei Bezirks- und Landesverbänden, selten bei den Ortsverbänden.

Der AWO Bundesverband e. V. ist kein Träger von Einrichtungen und Diensten. Einzelnen AWO-Gliederungen sind korporative Träger angeschlossen. Die Vereinbarung bezieht sich auch auf für Kinder und Jugendliche relevante Einrichtungen und Dienste im Bereich der Behinderten- und Gesundheitshilfe.

### 2 GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS VON SCHUTZKONZEPTEN

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als „Schutzraum“ (kein Tatort werden) als auch als „Kompetenzort“, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.

Der AWO Bundesverband e. V. fördert und unterstützt die Einführung und Umsetzung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen. Grundlage dieses Qualitätsentwicklungsprozesses, sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtung als auch innerhalb der übergeordneten AWO-Organisationsstrukturen, bilden die unten beschriebenen „Schlüsselmaßnahmen“. Dabei ist der jeweilige Ist-Stand Ausgangspunkt und Maßstab der Entwicklung.

Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt als festen Bestandteil des eigenen Wertekanons in der AWO zu verankern und das jeweilige fachliche Handeln danach auszurichten.

Die in der AWO existierenden Schutzkonzepte enthalten eine Analyse der spezifischen Risiken sowie einen Notfallplan. Sie beziehen sich sowohl auf Leitbild und Satzung der Einrichtung als auch auf Einstellungsgespräche und Arbeitsverträge sowie einen gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzziehenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind darüber hinaus Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen sowie in regelmäßigen Abständen konkrete Präventionsangebote. Auch die Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen sowie über Möglichkeiten der Prävention durch gezielte Elternarbeit gehören dazu. Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes sind verpflichtende Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeitende. Der AWO Bundesverband wird bei seinen Gliederungen darauf hinwirken, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Einrichtungen und Dienste der AWO haben Kontaktmöglichkeiten zu Beschwerdestellen und Ansprechpersonen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung aktiv zu vermitteln, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können. Die Schutzkonzepte sind von den Einrichtungen und Diensten in Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle vor Ort und unter der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu entwickeln.

### 3 BILANZ 2012–2014

In dem Zeitraum sind unterschiedliche Aktivitäten seitens des Bundesverbandes durchgeführt worden.

- » Auf allen Arbeitstagen der Fachberaterinnen Kindertageseinrichtungen ist das Thema Kinderschutz in Einrichtungen behandelt worden.
- » Auf allen Arbeitstagen der unterschiedlichen Arbeitsfelder der Hilfen zur Erziehung (ambulante, teilstationäre, stationäre) ist das Thema und sind die Anforderungen an Schutzkonzepte erörtert worden.
- » Die Arbeitskreise der Geschäftsführerkonferenz für die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Hilfen zur Erziehung haben sich mit der Thematik und der Umsetzung von Schutzkonzepten befasst.
- » Auf der Bundeskonferenz der AWO im November 2012 wurde ein Grundsatzbeschluss zum Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten gefasst.
- » Im Bundesverband sind Leitlinien zum Schutz von uns anvertrauten Menschen in den Einrichtungen und Diensten der AWO entwickelt und vom Präsidium verabschiedet worden.

- » Im Rahmen des verbandswweiten Qualitätsmanagement sind für alle relevanten Handlungsfelder entsprechende Qualitätsnormen zum Kinderschutz in Einrichtungen eingeführt worden, die Gegenstand des Audits sowie Voraussetzung für die Zertifizierung sind. Das beinhaltet auch das Vorliegen entsprechender Standards und Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch auf Peer-Gewalt. Gleichmaßen sind Normen aufgenommen worden, mittels derer altersgemäße Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen und Diensten sichergestellt sein müssen.
- » Die Geschäftsführerkonferenz hat eine verbandliche Entscheidung und Handlungsanweisung zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis verabschiedet.
- » Eine Reihe von AWO-Trägern hat im Rahmen des Zertifizierungsprojektes der DGFP eine Qualifizierung in den relevanten Themen absolviert.
- » Sexualpädagogische Themen und insbesondere Qualifizierungsbedarfe wurden ermittelt und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Träger entwickelt.
- » Die Kampagne/initiative wurde durch wiederholtes Informieren der Verbandsgliederungen kommuniziert und in Arbeitskreisen und Netzwerktagungen vorgestellt.

#### 4 VORHABEN 2015-2019

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich der AWO Bundesverband sowie die Landes- und Bezirksverbände, eine flächendeckende Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten innerhalb ihrer Strukturen bis hin zur örtlichen Ebene zu unterstützen bzw. im Fall der eigenen Trägerschaft, dieses für ihre eigene Organisation zu tun. Dem AWO Bundesverband kommt dabei u. a. folgende Funktion zu:

- V
  - » Erstellung und Verbreitung von fachgerechten Informationsmaterial
  - » Hineinführung einer aktiven Kommunikation zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte in die Organisationsstruktur (Gremien, Fachzirkel, Arbeitsgruppen etc.)
  - » (Unterstützung von) Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Themenfeld Schutzkonzepte
  - » Hinwirken auf Beschlussfassungen in der Geschäftsführer\_innenkonferenz, der Bundeskonferenz 2016 (entsprechende verbandliche Beschlüsse) sowie im neuen Grundsatzprogramm der AWO (2018) zur aktiven Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen
  - » Implementierung von Schutzkonzepten in die Prozesse der Qualitätsentwicklung und der AWO-QM Zertifizierung
  - » Ausrichtung von AWO-internen Fachtagen, die dem internen Austausch, aber auch der Berichterstattung gegenüber dem UBSKSM dienen.

6 | 9

Bis 2018 wird angestrebt, dass in allen Einrichtungen und Diensten der Arbeiterwohlfahrt, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten/betreut werden, einrichtungsspezifische Schutzkonzepte entwickelt und implementiert sind. Das QM-System (mit Zertifizierungserfordernis) der AWO, das eine Synthese aus DIN-ISO Normen und AWO-spezifischen Leitbildprämissen herstellt, ist lt. Beschluss der Bundeskonferenz bereits jetzt ein Instrumentarium zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Bis 2018 soll die Zertifizierung aller Einrichtungen und Dienste abgeschlossen sein. Der besondere Schutz uns anvertrauter Menschen sowie entsprechende Verfahren und Standards zu dessen Gewährleistung sind ein elementarer Bestandteil der AWO-Qualitätsnormen.

Auf der Bundeskonferenz 2018 sollen entsprechend erweiterte und dezidierte Beschlüsse zu Fragen des Schutzes uns anvertrauter Menschen vorgelegt und getroffen werden.

Der Bundesverband wird in Kooperation mit erfahrenen Trägern, Konzepten zu Schutzstandards, Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen sowie eines Beschwerdemanagement weiterentwickeln.

Im Bereich der Fortbildung sollen Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Sexualpädagogik und des institutionellen Kinderschutzes in größerem Umfang angeboten werden. Dabei soll die Zielgruppe der begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verstärkt Berücksichtigung finden.

Die UN-Kinderrechtskonvention wird in „Leichte Sprache“ übersetzt, um auch verständnisschwächere Kinder besser erreichen zu können.

In dem Bereich der Freiwilligenarbeit wird das Thema stärker aufgenommen, um Gefähigungspotentiale zu reduzieren.

#### 5 MITWIRKUNG AM MONITORING

Die Arbeiterwohlfahrt wird den UBSKSM und das beauftragte Deutsche Jugendinstitut dabei unterstützen, das Monitoring zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015-2018 durchzuführen. Hintergrund für die Erhebungen sind die Leitthemen zur Prävention und Intervention in Institutionen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ 2010/11 sowie die beiden quantitativen Erhebungen des UBSKSM in 2012 und 2013 zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.

Anknüpfungspunkt des Monitoring 2015-2018 sind passgenaue Schutzkonzepte in Einrichtungen und Institutionen, denen Kinder- und Jugendlichen anvertraut sind.

7 | 9





Das Erkenntnisinteresse bezieht sich auf die Einführung und Implementierung von Schutzkonzepten, diesbezüglich förderliche und hinderliche Rahmenbedingungen sowie weitere Bedarfe und Herausforderungen. Die anzuwendenden Erhebungsinstrumente sollen gleichzeitig aktivierenden und begleitenden Charakter haben und eine Auseinandersetzung in den Einrichtungen vor Ort mit dem Thema sexueller Kindesmissbrauch/Schutzkonzepte unterstützen und befördern.

Das Monitoring wird mit qualitativen und quantitativen Erhebungen voraussichtlich ab 2016 jährliche Teilergebnisse veröffentlichten und Ende 2018 einen abschließenden Bericht vorlegen. Anvisiert sind folgende Erhebungszeiträume:

- » 2.–3. Quartal 2015:  
qualitative Erhebungen in den Bereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit
- » 2.–3. Quartal 2016:  
qualitative Erhebungen in den Bereichen Religiöses Leben, Kinder- und Jugendarbeit
- » 1. Quartal 2016–1. Quartal 2017:  
quantitative Erhebungen (Bildung, Erziehung, Gesundheit)

Der AWO Bundesverband wird alle relevanten Gremien und seine Mitglieder über das Vorhaben informieren und für die Unterstützung des Monitorings werben. Außerdem wird der AWO Bundesverband ggf. Unterstützungsschreiben entwerfen, die begleitend an die zu befragenden Einrichtungen versendet werden können. Der AWO Bundesverband e. V. sowie die Gliederungen auf Landes- und Bezirksebene werden die Auswahl von qualitativ zu untersuchenden Beispielen guter Praxis unterstützen und auf internetbasierte Vernetzungsplattformen stellen.

Der AWO Bundesverband e. V. beteiligt sich darüber hinaus an der AG-Schutzkonzepte, die den Monitoring-Prozess aktiv begleiten wird. Vorgesehen sind regelmäßige sowie ggf. anlassbezogene wenige Sitzungen pro Jahr.

Der UBSKM sichert Anonymität der Datenerhebung, Auswertung und Ergebnisdarstellung zu. Die Ergebnisse des Monitoring werden vor Veröffentlichung dem AWO Bundesverband e. V. zur Kenntnisnahme übermittelt und in der AG Schutzkonzepte diskutiert und interpretiert. Nach der Veröffentlichung werden die Daten in aggregierter Form zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Es können weitere Absprachen zur besonderen AWO-bezogenen Ergebnisauswertung getroffen werden.



## 6 KAMPAGNE/INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Der UBSKM und der AWO Bundesverband vereinbaren:

- » Das Anliegen der Kampagne/Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ – die Einführung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten in Einrichtungen – wird unterstützt und innerhalb der AWO kommuniziert. Der AWO Bundesverband nutzt seine Kommunikationswege und -plattformen, um die Botschaft zu verbreiten.
- » Der AWO Bundesverband weist seine Gliederungen darauf hin, dass bereichs- bzw. handlungsspezifische Materialien gemeinsam mit dem UBSKM entwickelt werden können. Diese werden dann über die AWO-eigenen Kommunikationswege zur weiteren Nutzung in die verbandlichen Strukturen hineinverbreitet.
- » Die Kampagne/Initiative wird bei der Konzipierung der verbandlichen Vorhaben ab 2015 aktiv mit einbezogen (Bezugnahme zu II.4.).
- » Kernbotschaften und Logos werden in der Öffentlichkeitsarbeit der AWO, in zentralen Kommunikationsinstrumenten (z. B. Website, E-Mail-Abbinde) und auf eigenen Veranstaltungen genutzt sowie deren Nutzung durch Untergliederungen ermöglicht und unterstützt.
- » Die Kampagne/Initiative wird als Baustein im Rahmen der einschlägigen internen Fortbildungen sowie der Qualifizierung von Elternbegleiter\_innen genutzt.
- » Vertreter\_innen aus Vorstand und Präsidium der AWO wirken als Testimonials für die Kampagne/Initiative. Darüber hinaus unterstützt die AWO die Suche nach weiteren, öffentlichkeitswirksamen Testimonials.

## 7 GÜLTIGKEIT

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Entsprechend der Amtszeit des UBSKM endet die Vereinbarung am 31. März 2019.

Ju. Köv.

Johannes-Wilhelm Rörig  
Unabhängiger Beauftragter für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs

Wolfgang Stadler

Vorstandsvorsitzender des  
Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e. V.



Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband  
Westliches Westfalen e.V.